

30.05.85

In - Fz - R**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften**A. Zielsetzung**

1. Lösung vordringlicher struktureller Probleme des Besoldungsrechts in Ausführung des Beschlusses der Bundesregierung vom 13. Februar 1985 (Bulletin Nr. 20 S. 171).
2. Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften, die zur Verbesserung der Auslandsbesoldung sowie aufgrund von Beschlüssen des Deutschen Bundestages, von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts oder durch Änderung anderer Gesetze vordringlich geworden ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht im wesentlichen folgende Regelungen vor:

1. Verbesserung der Besoldungssituation im einfachen Dienst durch
 - a) Anhebung der allgemeinen Stellenzulage (sog. Harmonisierungszulage) von 40 DM auf 67 DM monatlich.

Fristablauf: 11.07.85

- 2 -

b) Zuweisung des Eingangsamtes des einfachen Dienstes auch zur Besoldungsgruppe A 3, Wegfall der Besoldungsgruppe A 1 als Eingangsamt für Beamte.

2. Bessere Entlastung kinderreicher Beamtenfamilien durch Vereinheitlichung der Kinderanteile im Ortszuschlag auf den zur Zeit für das erste Kind geltenden Betrag von 111,88 DM monatlich.

3. Auslandsbesoldung

a) Kaufkraftausgleich (§ 54 BBesG):

Anhebung in den unteren Besoldungsgruppen durch Aufstockung des seiner Berechnung zugrunde liegenden Bemessungssatzes.

b) Auslandskinderschlag (§ 56 BBesG):

Anpassung an das Neunte Änderungsgesetz zum Bundeskindergeldgesetz vom 22. Dezember 1981, Berücksichtigung von Besonderheiten im Ausland (Schulabschlußtermine, Anerkennung von Schulabschlüssen) durch Verlängerung der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten von vier Monaten auf ein Jahr.

c) Mietzuschuß (§ 57 BBesG):

- Rückführung der zumutbaren Mieteigenbelastung von Auslandsbeamten auf ein vertretbares Maß durch verbesserte Regelung über den Mietzuschlag.
- Klarstellende Regelung für Auslandsbeamte, die ein eigenes Wohngrundstück oder eine Eigentumswohnung bewohnen.

d) Auslandsdienstbezüge bei Abordnung (neuer § 58 a BBesG):

Bei Abordnungen in das Ausland künftig Gewährung von Auslandsdienstbezügen, wenn die Abordnung länger als drei Monate dauert, gemäß Beschlüssen des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit der Neuregelung des Auslandstrennungsgeldrechts.

4. Verteidigungsbereich

Neuregelung der sog. Fliegerstellenzulage aufgrund von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere für sog. "Inübunghalter".

Die Neuregelungen sollen im wesentlichen am 1. Januar 1986 in Kraft treten.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1986 Mehrkosten von rund 57 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.

-4-

30.05.85

In - Fz - R

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) - 225 00 - Bu 172/85

Bonn, den 30. Mai 1985

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung, Vorblatt und einer Anlage.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Y. C. Chen

Fristablauf: 11.07.85

- 1 -
E n t w u r f

eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften
Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), zuletzt geändert durch das Gesetz vom(BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Satz 3 wird eingefügt:

"Steigt ein Beamter, dem eine Amtszulage oder ruhegehaltfähige Stellenzulage zusteht, in die nächsthöhere Laufbahn auf, wird die Ausgleichszulage entsprechend Absatz 1 Satz 2 weiter gewährt, bis dem Beamten ein Beförderungssamt der neuen Laufbahn übertragen wird."

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

2. § 23 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes der Besoldungsgruppe A 2 oder A 3,".

3. § 54 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Dem Kaufkraftausgleich werden

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 4 siebenzig vom Hundert,

2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 fünfundsechzig vom Hundert und

3. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern sechzig vom Hundert

der Dienstbezüge nach § 52 zugrunde gelegt; § 56 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt; ist der Kaufkraftausgleich geringer als derjenige, den der Beamte oder Soldat in der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe erhalten würde, wird der höhere Betrag gewährt."

...

4. § 56 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "§ 2 Abs. 1 bis 4 a" ersetzt durch "§ 2 Abs. 1 bis 4".

b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) AuslandsKinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird abweichend von § 2 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes auch gewährt für Kinder in der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten, wenn und soweit sich der Beginn des nächsten Ausbildungsabschnittes durch die Auslandsverwendung des Beamten, Richters oder Soldaten verzögert hat, höchstens jedoch für ein Jahr."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Beträgt die Mieteigenbelastung

1. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 mehr als einundzwanzig vom Hundert,

2. bei Beamten und Soldaten in den Besoldungsgruppen A 9 und höher sowie bei Richtern mehr als fünfundzwanzig vom Hundert

der Bezüge nach Satz 1, so wird auf den Mehrbetrag ein Mietsonderzuschlag in Höhe von siebzig vom Hundert gewährt."

b) Folgender neuer Absatz 2 wird eingefügt:

"(2) Erwirbt oder errichtet der Beamte, Richter oder Soldat oder eine beim Auslandszuschlag oder beim AuslandsKinderzuschlag berücksichtigte Person ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, so kann, wenn dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, ein Zuschuß in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 1 gewährt werden. Anstelle der Miete treten 0,65 v.H. des Kaufpreises, der auf den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum entfällt. Der Zuschuß beträgt höchstens 0,3 v.H.

...

des anerkannten Kaufpreises; er darf jedoch den Betrag des Mietzuschusses nach Absatz 1 bei Zugrundelegung einer Miete nach den ortsüblichen Sätzen für vergleichbare Objekte nicht übersteigen. Nebenkosten bleiben unberücksichtigt."

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

6. Nach § 58 wird folgender § 58 a eingefügt:

"§ 58 a

Auslandsdienstbezüge bei Abordnungen

(1) Ist der Beamte, Richter oder Soldat für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten vom Inland in das Ausland oder im Ausland abgeordnet, gelten die §§ 52 bis 58 und § 59 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister in besonderen Fällen Ausnahmen von Absatz 1 zulassen."

7. Die Vorbemerkung Nummer 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Soldaten und Beamte der Besoldungsgruppen
A 5 bis A 16 erhalten

- a) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen oder als Kampfbeobachter mit der Erlaubnis zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,
- b) als Luftfahrzeugführer mit der Erlaubnis zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen oder von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffizier,
- c) als sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige

eine Stellenzulage nach Anlage IX, wenn sie entsprechend verwendet werden."

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Der Fünfjahreszeitraum der Weitergewährung der Stellenzulage verlängert sich bei Soldaten, die zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind, um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraumes, höchstens jedoch um drei Jahre."

- c) In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Worten "Absatz 2 Satz 1" eingefügt "und 2".

- d) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte "Absatz 2 Satz 2" ersetzt durch "Absatz 2 Satz 3".

8. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- a) Die Besoldungsgruppe A 1 wird wie folgt gefaßt:

"Besoldungsgruppe A 1

Grenadier, Flieger, Matrose¹⁾

1) In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat."

- b) In Besoldungsgruppe A 2 werden bei den Grundamtsbezeichnungen "O b e r a m t s g e h i l f e" und "O b e r b e t r i e b s g e h i l f e" jeweils die Fußnotenhinweise "3)" und die Fußnote 3 gestrichen.

- c) In Besoldungsgruppe A 3 werden angefügt:

aa) bei den Grundamtsbezeichnungen "H a u p t a m t s g e h i l f e", "H a u p t b e t r i e b s g e h i l f e", "O b e r a u f s e h e r", "O b e r s c h a f f n e r" und "O b e r w a c h t m e i s t e r" jeweils der Fußnotenhinweis "4)",

- bb) die Fußnote

" 4) Als Eingangsamt, wenn der Beamte nach Maßgabe der Laufbahnvorschriften die Laufbahnbefähigung in einer Laufbahnprüfung erworben hat oder eine abgeschlossene förderliche Berufsausbildung oder eine mindestens dreijährige Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren nachweist."

...

9. Anlage V erhält die Fassung der Anlage dieses Gesetzes.
10. In Anlage IX wird bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B der Betrag "40" durch den Betrag "67" ersetzt.

Artikel 2

Übergangsregelung

Ist für einen ausländischen Dienstort zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 1 Nr. 3 dieses Gesetzes ein Kaufkraftabschlag festgesetzt, so berechnet sich der Kaufkraftausgleich für die Beamten und Soldaten, die am Tage vor dem Inkrafttreten dieser Vorschrift mit Anspruch auf Auslandsdienstbezüge dort verwendet werden, für die Dauer ihrer Verwendung an diesem Dienstort nach der bisherigen Fassung des § 54 Satz 2, wenn dies für sie günstiger ist.

Artikel 3

Vorschriften für Versorgungsempfänger

(1) Die Änderung in der Anlage IX bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B durch Artikel 1 Nr. 10 dieses Gesetzes gilt auch für die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen die Zulage nach Nummer 27 Abs. 1 Buchst. a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B zugrunde liegt. Entsprechendes gilt für Empfänger von Übergangsgebührrnissen und Ausgleichsbezügen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 und des Artikels 1 Nr. 9 dieses Gesetzes sind Artikel 2 § 2 Abs. 1 Satz 4 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 Satz 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes nicht anzuwenden.

...

- 6 -

Artikel 4

Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 14. Januar 1979;
Zahlungsansprüche entstehen erst für die Zeit ab
1. Januar 1986;
2. Artikel 1 Nr. 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1982.

Ortszuschlag
(Monatsbeträge in DM)

Tarifklasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	819,69	950,45	1062,33	1174,21	1286,09	1397,97	1509,85	1621,73
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	691,48	822,24	934,12	1046,00	1157,88	1269,76	1381,64	1493,52
I c	A 9 bis A 12	614,54	745,30	857,18	969,06	1080,94	1192,82	1304,70	1416,58
II	A 1 bis A 8	578,91	703,43	815,31	927,19	1039,07	1150,95	1262,83	1374,71

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 111,88 DM.

Ortszuschlag nach § 39 Abs. 2: Tarifklasse I c 491,63 DM
Tarifklasse II 463,13 DM

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Die Vorlage verwirklicht den Beschluß der Bundesregierung vom 22. Mai 1985 (vgl. auch Grundsatzbeschluß vom 13. Februar 1985, Bulletin Nr. 20 Seite 171), einen Gesetzentwurf zur Lösung vordringlicher struktureller Besoldungsprobleme vorzulegen. Sie sieht insbesondere maßvolle Verbesserungen im einfachen Dienst und eine familiengerechtere Ausgestaltung der Besoldung vor.

Schwerpunkte der Neuregelung:

1. Verbesserung der Besoldungssituation im einfachen Dienst durch
 - a) Anhebung der allgemeinen Stellenzulage (sog. Harmonisierungszulage) von 40 DM auf 67 DM monatlich.
 - b) Zuweisung des Eingangsamts des einfachen Dienstes auch zur Besoldungsgruppe A 3, Wegfall des Eingangsamts A 1 für Beamte.
2. Bessere Entlastung kinderreicher Beamtenfamilien durch Vereinheitlichung der Kinderanteile des Ortszuschlages auf den zur Zeit für das erste Kind geltenden Betrag von 111,88 DM monatlich.

Die Neuregelungen sollen am 1. Januar 1986 in Kraft treten.

Mit den vorgeschlagenen Regelungen wird das auf der Grundlage des Artikels 74 a GG in Bund und Ländern einheitlich geltende Besoldungsrecht fortentwickelt. Hierzu ist nach § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes ein Gesetz erforderlich.

Der Gesetzentwurf enthält ferner Änderungen einiger besoldungsrechtlicher Vorschriften, die zur Verbesserung der Auslandsbesoldung sowie aufgrund von Beschlüssen des Deutschen Bundestages, von Entscheidungen von Gerichten oder durch Änderungen anderer Gesetze vordringlich geworden sind.

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates (Artikel 74 a Abs. 2 GG).

...

II. Zu den einzelnen VorschriftenZu Artikel 1 (Bundesbesoldungsgesetz)

1. Zu Nummer 1 (§ 13 Abs. 3)

Die Regelung stellt sicher, daß insbesondere Beamte des mittleren Dienstes, die aus einem mit Amtszulage ausgestatteten Amt der Besoldungsgruppe A 9 in den gehobenen Dienst aufsteigen, keinen Einkommensverlust erleiden. Entsprechendes gilt für Soldaten (§ 13 Abs. 4 BBesG).

2. Zu Nummer 2 (§ 23 Abs. 1)

Es handelt sich um eine Folgeänderung aus Nummer 8.

3. Zu Nummer 3 (§ 54)

Nach der bisherigen Fassung des § 54 sind dem Kaufkraftausgleich 60 v.H. der Auslandsdienstbezüge zugrunde zu legen. Die Regelung berücksichtigt, daß

- für die im Ausland zu zahlende Wohnungsmiete ein Kaufkraftausgleich nicht gegeben werden kann, weil für sie ein besonderer Mietzuschuß gewährt wird (§ 57),
- bei dem sog. Eckmann für die Berechnung der Auslandsbesoldung, einem Beamten in der Besoldungsgruppe A 14, nach statistischen Berechnungen durchschnittlich etwa 40 v.H. im Inland verbleiben, insbesondere für Steuern, Versicherungen, Käufe im Inland und Sparleistungen.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, wird von Beamten und Soldaten in den unteren Besoldungsgruppen jedoch tendenziell ein höherer Anteil der Bezüge im Ausland ausgegeben als nach den statistischen Unterlagen für den sog. Eckmann ausgewiesen ist. Die vorgeschlagene Korrektur trägt dem Rechnung.

4. Zu Nummer 4 (§ 56)

Die durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1566) getroffenen Regelungen haben durch eine Verweisung in § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes auch Auswirkungen auf den Auslands-kinderzuschlag.

Durch dieses Änderungsgesetz wurde die Übergangszeit für die Weiterzahlung des Kindergeldes zwischen zwei Ausbildungsabschnitten auf vier Monate begrenzt. Dieser Zeitraum ist für Kinder von Auslandsbediensteten zu gering, da im Ausland unterschiedliche Schulabschlußtermine bestehen, Verzögerungen bei der Anerkennung ausländischer Schulabschlüsse eintreten und infolgedessen der für die Viermonatsfrist maßgebliche nächste Stichtag der Zentralstelle zur Vergabe von Studienplätzen oft nicht mehr erreicht werden kann. Der Gesetzentwurf sieht insoweit für den Auslandskindzuschlag eine Verlängerung der in § 2 Abs. 2 letzter Satz des BKGG vorgesehenen Übergangszeit von 4 Monaten auf höchstens 1 Jahr vor.

Die Neuregelung berücksichtigt nur Kinder, die sich im Ausland aufhalten (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 BBesG).

5. Zu Nummer 5 (§ 57)

Zu Buchstabe a

Auslandsbeamte erhalten einen Mietzuschuß, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten Wohnraum 18 v.H. der Inlandsbezüge übersteigt. Beträgt die verbleibende Mieteigenbelastung mehr als 25 v.H. dieser Bezüge, so wird unter bestimmten Voraussetzungen noch ein Mietsonderzuschlag gewährt.

Der Eigenanteil an der Miete, der bei dieser Regelung von den Auslandsbeamten noch selbst getragen werden muß, ist für Beamte des einfachen und mittleren Dienstes und für die entsprechenden Soldaten zum Teil so hoch, daß eine Entlastung geboten ist. Durch eine Verminderung des v.H.-Satzes, dessen Überschreitung den Mietsonderzuschlag auslöst, wird die Mieteigenbelastung auf ein vertretbares Maß zurückgeführt.

Zu Buchstabe b

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 21. August 1979 entschieden, daß bei der Berechnung von Mietzu-

- 11 -

schüssen nach § 28 BBesG a.F. (jetzt § 57 BBesG) bei im Ausland erworbenen Hausgrundstücken eine fiktive Miete unter Zugrundelegung der ortsüblichen Sätze für vergleichbare Objekte in Betracht zu ziehen ist. Die anderslautende Regelung in den Verwaltungsvorschriften (BBesGVwV Nr. 57.1:6) ist vom Bundesverwaltungsgericht nicht anerkannt worden. Zuschußzahlungen auf der Basis des Urteils würden aber regelmäßig zu einem ungerechtfertigten Vermögensvorteil für die Betroffenen führen. Durch die vorgesehene Änderung wird daher klargestellt, daß für Wohnungs- oder Hauseigentum im Ausland zwar kein Anspruch auf einen Mietzuschuß besteht, ein Zuschuß jedoch gewährt werden kann, wenn die Wohnung von dem Beamten oder einem bei Auslandszuschlag oder AuslandsKinderzuschlag berücksichtigten Angehörigen erworben oder errichtet wird. Die Höhe des möglichen Zuschusses ist begrenzt und entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in den Verwaltungsvorschriften.

6. Zu Nummer 6 (§ 58 a -neu-)

In das Ausland abgeordnete Beamte wurden bisher nach den Abordnungsbestimmungen Ausland vom 7. Februar 1934 (RBB S. 20) abgefunden.

Der Deutsche Bundestag hat zuletzt am 17. September 1982 die Bundesregierung ersucht, eine rechtlich einwandfreie und wirtschaftliche Lösung herbeizuführen, die Hinweisen des Bundesrechnungshofes Rechnung trägt (Plenarprotokoll 9/115 S. 7083 C i.V. mit Drucksache 9/1759).

Die Fassung des § 58 a trägt dieser Forderung Rechnung.

Nach Absatz 1 sollen künftig Beamte, Richter und Soldaten Anspruch auf Auslandsdienstbezüge haben, die für einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten - ggf. unter Mitnahme der Familie - in das Ausland oder im Ausland abgeordnet werden.

...

Die Ausnahmeregelung des Absatzes 2 ist erforderlich für die Fälle, in denen ein Beamter, Richter oder Soldat aus dienstlicher Veranlassung zu besonderen Aufwendungen verpflichtet ist, die die Zahlung von Auslandsdienstbezügen notwendig machen. Dies ist beispielsweise bei Abordnungen zu berufsdiplomatischen und konsularischen Vertretungen der Fall sowie bei Abordnungen, die einer Versetzung unmittelbar vorausgehen.

Damit wird der Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Verordnung über das Auslandstrennungsgeld vom 18. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1645) hergestellt (vgl. § 20 dieser Verordnung).

7. Zu Nummer 7 (Vorbemerkung Nr. 6 BBesO A und B)

Buchstabe a ist eine Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Januar 1983, mit dem entschieden worden ist, daß es für den Anspruch auf Gewährung der Stellenzulage für Soldaten und Beamte als fliegendes Personal nach dem Wortlaut der Nr. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Vorbemerkungen zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes nicht auf die tatsächliche Verwendung als Luftfahrzeugführer einkommt. Es genügt die Erlaubnis für diese Luftfahrzeugmuster und die Verwendung auch auf einem anderen Luftfahrzeugmuster (z.B. Propellerflugzeug).

Diese Auslegung wird der vom Gesetzgeber mit der Nr. 6 der o.a. Vorbemerkungen gewollten Regelung nicht gerecht. Zur Klarstellung, daß auch eine entsprechende Verwendung gegeben sein muß, ist eine redaktionelle Neufassung notwendig.

Die Buchstaben b bis d tragen dem Umstand Rechnung, daß in der Bundeswehr derzeit ca. 280 Soldaten zur Erhaltung ihres fliegerischen Könnens verpflichtet sind. Ihnen wird mit Zustimmung der beteiligten Bundesressorts die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nr. 6, Absatz 1 der Anlage I zum Bundesbesoldungsgesetz

...

gewährt. Diese Handhabung ist vom Bundesverwaltungsgericht in zwei Entscheidungen als nicht mit dem Gesetz vereinbar erklärt worden, da die Erhaltung fliegerischen Könnens nicht als Verwendung im Sinne der Vorbemerkung Nr. 6 Abs. 1 a.a.O. anzusehen ist.

Die Einsatzbereitschaft und die Kampfkraft der fliegenden Verbände der Bundeswehr ist abhängig von der Anzahl und dem Ausbildungsstand der verfügbaren Besatzungen. Dies erfordert eine bestimmte Quote an zur Erhaltung des fliegerischen Könnens verpflichteten Soldaten, die vorübergehend in fliegenden Verbänden nicht eingesetzt werden können. Dem liegt die Zielsetzung zugrunde, eine Mob-Reserve für den Verteidigungsfall zu schaffen und die fliegerisch-taktische Erfahrung für ausgewählte Funktionen sowie größte Effektivität bestimmter Verwendungen zu erhalten.

Es ist daher geboten, durch eine Erweiterung der gesetzlichen Vorschriften eine rechtskonforme Möglichkeit der Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises zu schaffen. Die vorgesehene Lösung regelt die Zahlung der Zulage im Rahmen der Weitergewährung nach Absatz 2 der Vorbemerkung Nr. 6, die Zahlung als Verwendungszulage im Sinne von Absatz 1 a.a.O. wird damit ausgeschlossen.

8. Zu Nummer 8 (Bundesbesoldungsordnung A)

In den Laufbahnen des einfachen Dienstes sind die Anforderungen der Aufgaben gestiegen. Danach soll die Besoldungsgruppe A 1 als Eingangsamt entfallen. Den erhöhten Anforderungen ist nach dem Grundsatz der funktionsorientierten Bewertung durch Zuweisung der Eingangsämter auch zur Besoldungsgruppe A 3 Rechnung zu tragen (§ 18 BBesG).

...

B

9. Zu Nummer 9 (Anlage V - Ortszuschlagstabelle -)

Die Kinderanteile des Ortszuschlags sollen einheitlich auf den Betrag, der auf das erste Kind entfällt, festgesetzt werden. Damit werden die im Laufe der letzten Jahre eingetretenen Verzerrungen bei den Anteilen für zwei bis fünf Kinder beseitigt.

Nach dem Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1985 betragen die Kinderanteile des Ortszuschlages für das

erste Kind	111,88 DM/Monat,
zweite Kind	106,90 DM/Monat,
dritte Kind	49,62 DM/Monat,
vierte Kind	94,02 DM/Monat,
fünfte Kind	94,01 DM/Monat,
sechste und jedes weitere Kind	117,11 DM/Monat.

Das Absinken der Beträge für das zweite bis fünfte Kind war eine Folge der Einbeziehung des öffentlichen Dienstes in die allgemeine Kindergeldregelung und des Wegfalls der Kinderzuschläge im öffentlichen Dienst zum 1. Januar 1975. Der vorgeschlagene Ausgleich beachtet auch die Kriterien der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. März 1977 (BVerfGE 44, 249) zur familiengerechten Besoldung.

Die Anwendung auf Versorgungsempfänger ergibt sich aus § 50 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes.

10. Zu Nummer 10 (Anlage IX - Zulagen -)

Für den einfachen Dienst soll die allgemeine Stellenzulage (sog. Harmonisierungszulage) von jetzt 40 DM auf 67 DM monatlich angehoben werden. Diese Verbesserung ist erforderlich, um den Lebensbedarf nach Amt und Leistung angemessen sicherzustellen. Die Auswirkungen der Konsolidierungspolitik speziell im Besoldungsbereich sollen im einfachen Dienst abgemildert werden. Dazu tragen auch die weiteren dem einfachen Dienst zugute kommenden Regelungen des Gesetzentwurfs bei.

...

Zu Artikel 2 (Übergangsregelung)

Die Erhöhung des Vomhundertsatzes in § 54, der dem Kaufkraftausgleich zugrunde zu legen ist, gilt sowohl für die Festsetzung von Kaufkraftzuschlägen als auch bei Kaufkraftabschlägen. Bei letzteren führt dies zu einer Verminderung der Bezüge. Um Beamte und Soldaten in Dienstorten, in denen bei Inkrafttreten der Änderung des § 54 Kaufkraftabschläge auf der Grundlage des bisherigen Vomhundertsatzes (60 v.H.) festgelegt sind, vor Besoldungsverschlechterungen zu schützen, wird bis zu ihrer nächsten Versetzung oder Abordnung die bisherige Rechtslage aufrechterhalten.

Zu Artikel 3 (Vorschriften für Versorgungsempfänger)

Die Vorschrift bezieht die Versorgungsempfänger des einfachen Dienstes in die Anhebung der allgemeinen Stellenzulage (Artikel 1 Nr. 10 des Gesetzentwurfs) ein.

Absatz 2 bestimmt ausdrücklich, daß die Vereinheitlichung des Kinderanteils im Ortszuschlag (Artikel 1 Nr. 9) und die Anhebung der Zulage von 40 auf 67 DM nicht auf den Ausgleich nach dem 2. Haushaltsstrukturgesetz anzurechnen sind.

Zu Artikel 4 (Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes)

Ermächtigung zur Bekanntmachung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Neufassung.

Zu Artikel 5 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

...

B

III. Kosten

Maßnahme	Bundeshaushalt	Bundesbahn	Bundespost	Länder	Gemeinden	zusammen
	- Millionen DM/Jahr ab Inkrafttreten -					
<u>Einfacher Dienst</u>						
- Hebung Eingangsamt	0,3	0,6	-	0,5	0,1	1,5
- Hebung Zulage von 40 auf 67 DM	25,7	8,3	40,6	3,1	0,7	78,1
Besoldung	3,0	16,1	17,5	1,8	1,0	39,4
Versorgung	23	14	19	64	10	130
<u>Ortszuschlag</u>	(1,6)	(0,9)	(0,5)	(2,1)	(0,6)	(5,7)
<u>Auslandsbesoldung</u>	5,0	-	-	-	-	5,0
Sonstiges (z.B. Rechtsstandsregelung § 13 Abs. 3 BBesG)	0,3	0,7	0,5	2,5	0,2	4,2
Zusammen	57,3	39,7	77,6	71,9	11,7	258,2

Die Kosten der vorgeschlagenen Regelungen sind, gemessen an den Gesamtpersonalausgaben, außerordentlich gering. Bereichsweise sind jedoch Erhöhungen administrierter Einzelpreise nicht auszuschließen, aber im voraus nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

— 1 —

Stellungnahme

des Bundesrates

zum

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 553. Sitzung am 5. Juli 1985 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 a -neu- (§ 40)

Nach Nummer 2 ist folgende Nummer 2 a einzufügen:

'2 a. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Nummer 4 wie folgt gefaßt:

"4. andere Beamte, Richter und Soldaten, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Orszuschlages, das Viertache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen

gilt ein Kind auch dann, wenn der Beamte, Richter oder Soldat es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere nach dieser Vorschrift oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b Anspruchsberechtigte, Angestellte im öffentlichen Dienst oder aufgrund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2, eine entsprechende Leistung oder Anwärterverheiratenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Beamten, Richter oder Soldaten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt."

b) In Absatz 5 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

"§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsrechtlich ist oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind."

C

c) In Absatz 6 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

"§ 6 findet auf den Unterschiedsbetrag keine Anwendung, wenn einer der Anspruchsberechtigten im Sinne des Satzes 1 vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind."

d) In Absatz 7 Satz 1 wird das Zitat

"Absätze 5 und 6"

durch das Zitat

"Absätze 2, 5 und 6"

ersetzt.'

Begründung:Zu a

Gemäß § 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG erhalten ledige und geschiedene Beamte den Ortszuschlag der Stufe 2, wenn sie eine andere Person in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind; andere Person kann auch ein eigenes Kind des Beamten sein. Die Regelung soll die durch die Aufnahme der anderen Person entstehenden Mehrkosten ausgleichen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (z. B. Urteil vom 15.11.1984 - BVerwG 2 C 24.32 -) und des Bundesarbeitsgerichts (z. B. Urteil vom 24.01.1984 - 3 AZR 205/82 -) ist es nicht erforderlich, daß der Unterhalt von dem Beamten überwiegend oder als Barunterhalt erbracht wird, vielmehr genügt grundsätzlich jede Unterhaltsleistung (also auch Pflege und Erziehung) im Rahmen einer bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsverpflichtung.

§ 40 Abs. 2 Nr. 4 BBesG bedarf einer ergänzenden Regelung, um sicherzustellen, daß

- in gemeinsamer Wohnung wohnende Beamte (z. B. eheähnliche Lebensgemeinschaft, Geschwister) gegenüber verheirateten Beamten nicht bessergestellt werden; während ein verheirateter Beamter, dessen Ehegatte ebenfalls ortszuschlags- oder versorgungsbe-rechtigt ist, den Ortszuschlag der Stufe 2 nur zur Hälfte erhält (§ 40 Abs. 5 BBesG), ist angesichts des Wortlauts der Vorschrift nicht auszuschließen, daß jedem Beamten in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (z. B. auch bei Aufnahme eines gemeinsamen

C

Kindes) der ungekürzte Ortszuschlag der Stufe 2 zuerkannt wird;

- alleinstehende Beamte gegenüber verheirateten Beamten nicht bessergestellt werden; während ein alleinverdienender verheirateter Beamter aufgrund seiner Verpflichtung aus der Ehe den Ortszuschlag der Stufe 2 erhält und für ein Kind nur der Kinderanteil im Ortszuschlag gewährt wird, ist zweifelhaft, ob nicht ein alleinstehender Beamter für ein in seine Wohnung aufgenommenes Kind neben dem Kinderanteil im Ortszuschlag den erhöhten Ortszuschlag der Stufe 2 selbst dann erhalten kann, wenn ausreichende eigene Mittel des Kindes für dessen Unterhalt zur Verfügung stehen.

Die Besserstellung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft gegenüber der Ehe ist verfassungswidrig (vgl. Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 10.07.1984 - Az. BVerfGE 67, 186). Im übrigen ist es weder vertretbar noch geboten, alleinstehenden Beamten für deren Kinder eine gesonderte Alimentationsleistung zu gewähren, die verheiratete Beamte nicht erhalten und der eine entsprechende wirtschaftliche Belastung nicht zugrunde liegt (u. a. wegen Steuererleichterungen, eigener Mittel des Kindes).

Die Änderung schließt aus, daß der Ortszuschlag der Stufe 2 bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung auch dann gezahlt wird, wenn für den Unterhalt der in die Wohnung aufgenommenen Person überwiegend eigene Mittel des Aufgenommenen, Leistungen Dritter und - bei Kindern - Kindergeld und der kinderbezogene Teil des Ortszuschlages zur Verfügung stehen und deshalb ein Ausgleich für eine verbleibende geringe wirtschaftliche Belastung des aufnehmenden Beamten nicht erforderlich ist. Alleinstehende und z.B. in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebende Beamte erhalten den erhöhten Ortszuschlag der verheirateten Beamten wegen Auf-

nahme einer anderen Person in die gemeinsam bewohnte Wohnung nur dann, wenn die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehenden Mittel das Vierfache des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages (z. Z. 523,04 DM) nicht übersteigen.

Die Anfügung des letzten Satzes soll klarstellen, daß Doppelzahlungen des erhöhten Ortszuschlages für dieselbe aufgenommene Person und an Beamte, die in die gemeinsam bewohnte Wohnung mehrere andere Personen aufgenommen haben, ausgeschlossen sind.

Zu b

§ 40 Abs. 5 schließt aus, daß Ehegatten der Ehegattenanteil im Ortszuschlag mehr als einmal gewährt wird. Das Gesetz sieht aus Vereinfachungsgründen die Gewährung des Ehegattenanteils je zur Hälfte vor. Bei Teilzeitbeschäftigung gilt dies nur, wenn einer der Ehegatten vollbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist. Zwei teilzeitbeschäftigten Ehegatten wird der entsprechend der Arbeitszeit nur anteilig zustehende Ortszuschlag jeweils auf die Hälfte gekürzt, auch wenn ihre Arbeitszeit zusammen die Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erreicht. Diese Regelung ist unbefriedigend und kann Ehegatten von einer arbeitsmarktpolitisch erwünschten Herabsetzung ihrer Arbeitszeit abhalten. Die Änderung soll in Fällen, in denen beide Ehegatten mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, sicherstellen, daß insgesamt der volle Ehegattenanteil im Ortszuschlag gewährt wird.

C

Zu c

Der Kinderanteil im Ortszuschlag steht dem Kindergeldberechtigten zu. Ist bei diesem die Arbeitszeit herabgesetzt, so wird der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag entsprechend der herabgesetzten Arbeitszeit nur anteilig gewährt, es sei denn, ein anderer dem Grunde nach Anspruchsberechtigter ist vollbeschäftigt. Aus den gleichen Gründen wie zu vorstehendem Buchstaben b soll die Änderung in Fällen, in denen mehrere Anspruchsberechtigte mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, sicherstellen, daß der Kinderanteil ungekürzt gewährt wird.

Zu d

Aus Buchstabe a (Änderung von § 40 Abs. 2 Nr. 4) folgende redaktionelle Änderung.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 b -neu- (§ 46)

Nach Nummer 2 a -neu- ist folgende Nummer 2 b einzufügen:

'2 b. § 46 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. der Beamte während der zulageberechtigenden Verwendung wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist und die Zulage mindestens 2 Jahre bezogen hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand versetzt worden oder verstorben ist."

b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

"Liegen für mehrere Zulagen die Voraussetzungen nach Satz 1 vor, so gehört nur die Zulage aus dem höher eingestuften Amt, bei gleich eingestuften Ämtern die Zulage aus dem zuletzt übertragenen Amt zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen."

C

Begründung:

Zu a

Durch das "... Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften" (Drs. 297/85) ist u.a.

§ 5 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes als Folge der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geändert worden. Danach sind künftig Ausnahmen von der zweijährigen Wartezeit nur bei Eintritt in den Ruhestand oder Tod des Beamten infolge einer Dienstbeschädigung zugelassen. Es ist erforderlich, diese Regelung auf die Berücksichtigung einer Zulage nach § 46 BBesG bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen zu übertragen. Diese Zulage wird grundsätzlich erst nach zehnjährigem Bezug ruhegehaltfähig (§ 46 Abs. 3 Nr. 1 BBesG); die geltende Nummer 2 der Vorschrift enthält ähnlich wie § 5 Abs. 4 BeamtVG Ausnahmeregelungen von der Wartezeit für den Fall der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit oder des Todes des Beamten.

Zu b

Nach dem Wortlaut des § 46 Abs. 3 können in demselben Versorgungsfall mehrere

Zulagen im Sinne des § 46 Abs. 1 und 2 BBesG, für die der Beamte gem. § 46 Abs. 3 nacheinander die Voraussetzungen für die Ruhegehaltfähigkeit erfüllt hat, zu den Ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören. Darin liegt eine Besserstellung gegenüber den Beamten, denen ein höherwertiges Amt statusrechtlich übertragen worden ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 a -neu- (§ 62)

Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 6 a einzufügen:

'6 a. In § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b wird folgender Satz 2 angefügt:

"§ 40 Abs. 2 Nr. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend."

Begründung:

Die Änderung entspricht im wesentlichen der vorgesehenen Änderung des § 40 Abs. 2 Nr. 4. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 a Buchstabe a (oben Ziffer 1) wird hingewiesen.

C

4. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage I: Bundesbesoldungsordnung A)
und Nr. 10 (Anlage IX)

a) In Nummer 8 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe d
anzufügen:

'd) In Besoldungsgruppe A 5 werden angefügt:

aa) bei der Grundamtsbezeichnung "Erster Hauptwacht-
meister" der Fußnotenhinweis " 5 ",

bb) die Fußnote

"5) Für Leitungs- oder Koordinierungsfunktionen im
Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- oder Ord-
nungsdienst können bis zu 10 v.H. der Stellen
des Justizwachtmeisterdienstes mit einer Amts-
zulage nach Anlage IX ausgestattet werden.
Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach
Fußnote 3 nicht zu."

b) Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

'10. In Anlage IX werden

a) bei der Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a
zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B der Betrag
"40" durch den Betrag "67" ersetzt,

b) bei der Besoldungsgruppe A 5 die Fußnote "5"
mit dem Betrag "103,12" angefügt.'

Begründung zu a und b:

Für den Justizwachtmeisterdienst haben sich durch den schwieriger gewordenen Umgang mit Verfahrensbeteiligten, Gefangenen, Sympathisanten, durch verstärkt notwendig gewordenen Personen- und Objektschutz im Sitzungs-, Vorführungs-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie durch die Zunahme der Anwendung unmittelbaren Zwanges erhöhte Anforderungen ergeben, die sich in besonderer Weise bei den Justizwachtmeistern konzentrieren, die für die Leitung und Koordination des jeweiligen Einsatzes verantwortlich sind und deren Aufgabenbereich sich durch die dadurch bedingten Personalvermehrungen der letzten Jahre z. T. erheblich erweitert hat. Hinzu kommt, daß wegen der besonderen organisatorischen und laufbahnrechtlichen Lage im Justizbereich für die Beamten des einfachen Dienstes im Gegensatz zu den Beamten in den Laufbahnen der Amtsgehilfen, Betriebsgehilfen usw. eine aufbauende Anschlußverwendung im mittleren Dienst nicht zugelassen ist. Es ist daher geboten, für den einfachen Justizdienst ein besonderes Spitzenamt durch Gewährung einer Amtszulage in BesGr. A 5 auszubringen.

C

Die Amtszulage soll 75 v.H. der Differenz zwischen den Endgrundgehältern der BesGr. A 5 und A 6 betragen; der Systematik des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend wird der Betrag der Amtszulage in der Anlage IX zum Bundesbesoldungsgesetz ausgewiesen.

Die neue Amtszulage (z.Zt. 103,12 DM) wird in Nummer 10 Buchstabe b festgelegt. Die Regelung in Nummer 10 Buchstabe a übernimmt die Regelung in Nummer 10 des Gesetzentwurfs und paßt sie lediglich redaktionell an.

5. Zu Artikel 1 Nr. 10 (Anlage IX)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die allgemeine ruhegehaltfähige Stellenzulage ("Harmonisierungszulage") von 67 DM für Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 7 in die Grundgehälter eingearbeitet werden kann.

Begründung:

Die mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung beabsichtigte Anhebung der allgemeinen Stellenzulage für den einfachen Dienst um monatlich 27 DM ist insofern unzureichend, als die Stellenzulage an allgemeinen Besoldungsverbesserungen nicht teilnimmt.

Durch den vorgeschlagenen Einbau der Zulage in die Grundgehälter würde die Teilnahme an künftigen linearen Anhebungen gewährleistet. Außerdem würde die Benachteiligung, die die Verwaltungsbeamten in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 als Empfänger der Zulage bereits jetzt gegenüber Lehrern, Hochschullehrern, Richtern und Verwaltungsbeamten ab BesGr. A 14 bei allgemeinen Besoldungsverbesserungen erleiden, in einem ersten Schritt zugunsten der geringer verdienenden Beamten auf Dauer beseitigt. Diese Lösung zeigt ein Konzept zur sachgerechten Fortentwicklung des Besoldungsrechts auf. Gleichzeitig wird ein wichtiger Impuls zur Bereinigung des Zulagenwesens gegeben.

Der Vorschlag hat im ersten Jahr keine Kostenauswirkungen. Mehrkosten ergeben sich für die Folgejahre insofern, als der Zulagenbetrag von 67 DM an linearen Besoldungserhöhungen teilnimmt. Diese Mehrkosten belaufen sich für alle Dienstherren zusammen auf 2,9 Mio DM je Prozentpunkt Besoldungsanhebung (Länder insgesamt 0,12 Mio DM).